



Allgemeine Geschäftsbedingungen von captaingrafik für die Erbringung von Agenturleistungen:

Präambel

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von captaingrafik (im folgenden captaingrafik) gelten für sämtliche Agenturleistungen, die im Zusammenhang mit dem einzelnen Auftrag von captaingrafik erbracht werden. Der Begriff Auftrag ist dabei jeweils im kaufmännischen Sinne zu verstehen und meint nicht lediglich den Auftrag gem. § 662 ff. BGB

§ 1 Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
2. Der Geltungsbereich der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst alle Angebote und Leistungen auch im vorvertraglichen Stadium von captaingrafik. Durch eine Auftragserteilung an captaingrafik bzw. durch den Vertragsschluss mit captaingrafik werden diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil und der Kunde erklärt, dass er vom Inhalt dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis erlangt hat. Eventuell entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn captaingrafik hätte diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Vertragsgegenständliches Gebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Angebot, Annahme, Angebotsunterlagen

1. Wir sind berechtigt, unsere Angebote bis zur Annahme zu widerrufen, es sei denn wir bezeichnen unser Angebot als bindend.
2. Auf unserer Webseite, in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen enthaltene beschreibende Angaben sind unverbindlich, es sei denn wir würden sie als verbindlich bezeichnen.
3. Abweichungen von vereinbarten Eigenschaften berühren nicht die Erfüllung von Verträgen, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, den vertragsmäßigen Gebrauch nicht oder nur unwesentlich einschränken und das Vorhandensein der Eigenschaft nicht von uns zugesichert oder garantiert wurde oder für uns erkennbar war, dass die vereinbarte Eigenschaft für den Kunden von besonderer Bedeutung ist insbesondere wenn durch die Abweichung von ihr der Vertragszweck gefährdet würde.

§ 3 Leistungsumfang

1. Der Leistungsumfang wird regelmäßig in der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Vertrages dargelegt.
2. Zum grundsätzlichen Leistungsspektrum von captaingrafik gehört die Beratung, Konzeption, Gestaltung, Implementierung und Betreuung im Bereich Grafik, Design, Programmierung, Fotografie und Visualisierung.
3. Für die Umsetzung der vereinbarten Leistung, welche in der Leistungsbeschreibung dargelegt ist, ist captaingrafik alleine verantwortlich. Der Kunde hat jedoch seine Mitwirkungspflichten zu erfüllen.
4. Es besteht kein Anspruch auf Verfügbarkeit von captaingrafik, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Sämtliche Quellcodes und/oder offene Daten sind nicht im Leistungsumfang enthalten. Diese werden nicht herausgegeben, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
5. Der Kunde ist verpflichtet an der Umsetzung des Auftrags mitzuwirken. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass alle Informationen, Zugänge, Freigaben, Genehmigungen, Vorlagen, Dokumente oder sonstigen Voraussetzungen für die Umsetzung des Auftrags zu Verfügung stehen und die benötigten Formate aufweisen.
6. Der Kunde trägt den Schaden, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, berichtigten oder lückenhaften Angaben von captaingrafik ganz oder teilweise wiederholt werden mussten oder sich verzögert haben, sofern der Kunde diese fehlerhaften und unrichtigen Angaben zu vertreten hat. Der Kunde hat zur Vermeidung des Verlustes von Daten angemessene Sicherungssysteme zu unterhalten oder von einem Dritten unterhalten zu lassen. Den Schaden aus einer fehlenden Sicherung und die Kosten nochmaliger Programmierung trägt der Kunde.
7. Die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit von Designs und Grafiken sowie deren Umsetzung, insbesondere von Logos, 3 D Darstellungen, Mailings, Fotografien, Webseiten und sonstigem Werbematerial, insbesondere im Bereich Wettbewerbsrecht, Kennzeichenrecht, Geschmacksmusterrecht, Designrecht, Urheberrecht, Lebensmittel- und Arzneimittelrecht, Heilmittelwerberecht, Patentrecht wird von captaingrafik nur geschuldet, wenn dieses ausdrücklich Gegenstand des Auftrags ist. Beauftragt der Kunde captaingrafik mit diesen Leistungen sowie mit der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit, trägt er die hierdurch entstehenden Gebühren und Kosten von captaingrafik und den beauftragten Dritten (Rechtsanwalt, Behörden, etc.). Bezüglich der Kosten von captaingrafik gilt dabei die aktuelle Preisliste von captaingrafik. Bei Dritten gelten die marktüblichen Konditionen, sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist.
8. captaingrafik ist nicht verpflichtet vom Kunden vor- oder freigegebenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden auf ihre Richtigkeit und/oder Zulässigkeit zu überprüfen. Für diese Aussagen trägt der Kunde die volle Verantwortung.



9. Die Leistungen von captaingrafik sind auch dann vertragsgerecht erbracht, wenn sie nicht eintragungs- oder schutzfähig sind (z. B. Patente, Marken, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Designs), sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde. captaingrafik ist dabei nicht verpflichtet, aber berechtigt seine Leistungen zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen zu machen, solange schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
10. Zwecks Prüfung und Zustimmung legt captaingrafik dem Kunden alle Entwürfe vor der Veröffentlichung vor. Der Kunde übernimmt mit der Freigabe der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Inhalt, Bild, Ton und Text. Die Freigabe gilt spätestens als erteilt, sobald das erstellte Produkte bezahlt oder genutzt wurde oder mit Zustimmung des Kunden mit der Durchführung oder Umsetzung der Werbemaßnahme begonnen wird.
11. Wünscht der Kunde eine nachträgliche Änderung einer Leistungsbeschreibung, so wird er die geänderten Vorstellungen schnellstmöglich in konkreter und prüffähiger Form captaingrafik als Änderungsanfrage mitteilen.

captaingrafik darf bei Vorliegen einer Änderungsanfrage die weitere Leistungserbringung der ursprünglich zu erbringenden Leistung einstellen. captaingrafik wird dies dem Kunden jeweils mitteilen. Widerspricht der Kunde der Leistungseinstellung, so setzt captaingrafik die ursprüngliche Leistungserbringung fort.

captaingrafik prüft die Änderungsanfrage im Hinblick auf die technische Durchführbarkeit und im Hinblick auf zeitlichen und kostenmäßigen Mehraufwand überschlägig. Ergibt sich dabei, dass der Mehraufwand ohne weiteres bezifferbar ist, so wird dieser dem Kunden mitgeteilt. Ist nach Ansicht von captaingrafik zunächst eine eingehende und nach Aufwand zu vergütende Prüfung notwendig, so schätzt captaingrafik den damit verbundenen Mehraufwand. Der Kunde entscheidet dann unverzüglich, ob er die vergütungspflichtige Prüfung durch captaingrafik wünscht.

Die Vertragspartner führen zeitnah nach Abschluss der Prüfung eine Entscheidung über die Durchführung der Änderungsanfrage und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen herbei. Änderungsanfragen haben eine entsprechende Verschiebung von Terminen um die Überprüfungs- und Abstimmungsdauer zur Folge. Bis zu einer Einigung verbleibt es ansonsten beim ursprünglich vereinbarten Leistungsinhalt.

Erbringt captaingrafik mehr als unerhebliche zusätzliche Leistungen auf Veranlassung des Kunden, so werden diese im Zweifel auf Zeithonorarbasis nach den allgemeinen Sätzen von captaingrafik abgerechnet.

§ 4 Preise, Aufwendungen, Kosten, Zahlungsbedingungen

1. Der Umfang der einzelnen Leistungen sowie die geschuldete Vergütung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in Verbindung mit dem Angebot von captaingrafik. Ist für eine Leistung keine Vergütung bestimmt, werden die Leistungen von captaingrafik auf Zeithonorarbasis unter Zugrundelegung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes zu den Standardstundensätzen von captaingrafik vergütet (Zeithonorarbasis). Abrechnungsintervall ist jede angefangene viertel Stunde. Soweit Tagessätze vereinbart sind, umfasst dies eine Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Tag während der üblichen Geschäftszeiten von captaingrafik. Ein evtl. angefallener Mehraufwand von captaingrafik, der sich insbesondere aufgrund von Änderungs- und Ergänzungswünschen des Auftraggebers ergeben hat, ist als zusätzlicher Aufwand abzurechnen und wird gemäß der vereinbarten Stundensätze berechnet. Sollten keine Stundensätze vereinbart werden, gelten die Standardstundensätze.
2. captaingrafik darf Vorschüsse oder Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang fordern. Bei Abrechnung auf Zeithonorarbasis ist captaingrafik berechtigt, monatlich abzurechnen. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Einzelvertrag werden bei Kostenvereinbarung über das Angebot oder bei Vereinbarung von sonstigen Festpreisen 30 % bei Vertragsabschluss und 70 % bei Übergabe fällig; bei werkvertraglichen Leistungen ist der Kunde berechtigt, 15 % der hierauf anfallenden Vergütung bis zur Abnahme zurück zu halten.
3. captaingrafik darf die ihr obliegenden Leistungen auch von Subunternehmern ausführen lassen. Eine Zustimmung des Kunden ist dafür nicht erforderlich, es sei denn es ist etwas Abweichendes schriftlich geregelt. Der Kunde kann einen solchen Dritten nur dann ablehnen, wenn in der Person des Dritten ein wichtiger Grund liegt.
4. Kündigt der Kunde einen Auftrag, den er gegenüber captaingrafik schon freigegeben hat, gilt bezüglich des Honorars von captaingrafik zwischen den Vertragspartnern § 649 BGB.

§ 649

Kündigungsrecht des Bestellers

Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

5. captaingrafik stellt in der Regel die Leistungen sofort nach Erbringung in Rechnung.
6. Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug. captaingrafik ist berechtigt Vorschüsse zu verlangen.
7. Alle Nettopreise, verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Die Kosten der Künstler-sozialversicherung trägt der Kunde ebenfalls. Dies gilt auch dann, wenn sie nacherhoben werden. Die Kosten werden dem Kunden dann unverzüglich nach Bekanntgabe der Nacherhebung in Rechnung gestellt. Etwaige Kosten für Rechtsmittel gegen eine solche Nacherhebung hat der Kunde zu tragen.



8. Der Kunde darf gegen Vergütungsforderungen von captaingrafik nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.
9. Jede Partei trägt die Kosten von Porto, Telefon und Fax, die aus dem Geschäftsverkehr mit der anderen Seite erwachsen. Alle sonstigen Kosten wie Kurierkosten, Transportkosten zur Vorbereitung, sowie Farbkopien oder Farbausdrucke, Übersetzungen, oder anderweitige Bearbeitungen der jeweiligen Produkte auch Kosten für Verbrauchs- und Präsentationsmaterial, sowie etwaige Anwaltskosten für die Prüfung von Marken oder Designs, die insgesamt vom Kunden bestellt worden sind oder mit ihm vereinbart wurden, werden dem Kunden nach Belegen berechnet. captaingrafik ist berechtigt für die Beauftragung und Koordination von Fremdleistungen eine angemessene Service Fee (regelmäßig 10% der Fremdleistung) zu verlangen.
10. Die Nutzung und Herausgabe der Quellcodes und/oder offenen Daten kann gegen einen vereinbarten Aufpreis vereinbart werden.
11. Bei Vereinbarung der Herausgabe des Quellcodes und/oder offenen Daten gilt folgendes:
 - Die Quellcodes und/oder offenen Daten spiegeln die aktuelle Online-Version wieder.
 - In dem Aufpreis ist keine spezielle Anpassung in jeglicher Form oder weitere Updates enthalten, diese können gesondert in Auftrag gegeben werden.
 - Ebenso beinhalten diese Kosten keine Supportleistung für die Bearbeitung der Quellcodes und/oder offenen Daten. Die Supportleistung kann auf Stundenbasis in Anspruch angefordert werden, falls notwendig.
 - captaingrafik übernimmt keinerlei Haftung bzw. Gewährleistung für durch andere Dienstleister bearbeitete Versionen des Quellcodes und/oder offenen Daten der jeweiligen Anwendung.
 - Sollten spezielle Dokumentationen gewünscht werden, werden diese gesondert angeboten
 - Für die Verletzung eventueller Bildlizenzen oder Schriftlizenzen durch den Einsatz der von captaingrafik für die Ursprungsversion lizenzierten Versionen übernimmt captaingrafik keinerlei Haftung. Der Kunde ist für die Einhaltung sämtlicher IP Rechte selbst verantwortlich.
 - Bezüglich der Rechte an der Bearbeitung des Quellcodes und/oder offenen Daten gilt die Regelung in § 8 Abs. 1 dieser AGB.

§ 5 Termine, Lieferfristen

1. Termine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche Orientierungshilfen. Das gilt nicht, wenn die Termine ausdrücklich schriftlich als fix vereinbart worden sind.
2. captaingrafik haftet nicht für Lieferverzögerungen, die darauf beruhen, dass der Kunde erforderliche Mitwirkungspflichten unterlassen hat. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist captaingrafik berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. captaingrafik haftet außerdem nicht für Lieferverzögerungen, die auf außergewöhnlichen nicht zu vertretenden Umständen bestehen (z.B. Unwetter, Streik etc.).

§ 6 Präsentation, Präsentationsunterlagen

1. captaingrafik wird auftragsabhängig gegebenenfalls verschiedenste Präsentationsunterlagen vorbereiten. Dies ist im Umfang jeweils vom einzelnen Auftrag abhängig. Sämtliche Rechte an den Präsentationsunterlagen stehen captaingrafik zu. Diese Rechte werden als Nutzungsrechte bzw. als Lizenzrechte nur für den Gebrauch im Rahmen der vorgegebenen Nutzung des jeweiligen Auftrags übertragen. Die Nutzungsrechte sind somit zweckgebunden. In der Regel werden nur einfache Nutzungsrechte an den Kunden übertragen. Bei Kündigung oder Stornierung bzw. bei Beendigung des Auftrags sind sämtliche Präsentationsunterlagen, soweit sie nicht zu den unbedingt benötigten Unterlagen des Auftrags gehören, an captaingrafik zurückzugeben. Sämtliche Rechte an diesen Unterlagen entfallen dann automatisch. Vor Vertragsschluss werden keine Rechte eingeräumt, sondern lediglich die Verwendung geduldet.
2. Wird nach einer Präsentation kein Auftrag erteilt, so bleiben alle Leistungen, insbesondere die Präsentationsunterlagen und die darin enthaltenen Entwürfe, Werke, Ideen, etc. Eigentum von captaingrafik und die Duldung entfällt automatisch. Der Kunde ist nicht berechtigt dieses Material, gleich in welcher Form zu nutzen, zu bearbeiten oder als Grundlage zur Herstellung eigenen Materials zu nutzen. Der Kunde hat, falls es nicht zur Auftragserteilung kommt, alle in seinem Besitz befindlichen Präsentationsunterlagen unverzüglich an captaingrafik zurückzugeben. Falls kein Auftrag erteilt wird, bleibt es captaingrafik unbenommen die präsentierten Ideen, Werke, etc. für andere Projekte und Kunden zu verwenden. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen und Angebote an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstiger Nutzung durch den Kunden oder seiner Bevollmächtigten verpflichten den Kunden pauschal zur Honorarzahlung in Höhe der betreffenden Leistung als Schadensersatz. Diese ergibt sich aus dem Angebot von captaingrafik oder sofern ein solches nicht vorliegt aus der aktuellen Preisliste von captaingrafik. Rechte werden dadurch nicht eingeräumt. Weitere Ansprüche wie weiterer Schadensersatz, Unterlassung, Beseitigung oder Auskunft aufgrund der unrechtmäßigen Verwendung von Präsentationsunterlagen, bleiben captaingrafik vorbehalten.

§ 7 Geheimhaltung

Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass alle Details des Auftrages streng geheim gehalten werden. Das bedeutet, dass nur Mitarbeiter (Angestellter und/oder freie Mitarbeiter) von captaingrafik oder Mitarbeiter des Kunden die Interna dieses Auftrages zu sehen bekommen. Sollte ein Dritter mit Details über den Auftrag informiert werden, geschieht dies nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Partei. Es werden dabei nur die unbedingt notwendigen Informationen bekannt gegeben.



§ 8 Urheber- und Nutzungsrechte, weitere Rechte

1. Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung die nach dem Vertrag erforderlichen Nutzungsrechte an den von captaingrafik gestalteten Werken, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Die Nutzungsrechte sind auf das vertragsgegenständliche Gebiet beschränkt. Eine über diesen Bereich hinausgehende gesonderte Nutzungsrechtsvereinbarung ist möglich. Eine Bearbeitung oder eine inhaltliche Änderung der von captaingrafik gestalteten Werke ist nur mit vorheriger Zustimmung durch captaingrafik zulässig. Eine solche Zustimmung gilt aber dann als erteilt, wenn eine Vereinbarung über die Herausgabe des Quellcodes und/oder offener Daten getroffen wurde. Diese Zustimmung ist jedoch räumlich beschränkt und gilt nur für das vertragsgegenständliche Gebiet. Der Kunde hat die Pflicht captaingrafik unentgeltliche Nutzungsrechte an der Bearbeitung einzuräumen oder zu übertragen. Die weitere Übertragung oder die Lizenzierung der erhaltenen Nutzungsoder Lizenzrechte durch den Kunden an Dritte bedarf für ihre Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch captaingrafik. Für Computerprogramme gelten die Regeln des § 69 c, d UrhG.
2. Sind zur Erstellung von Werken oder zur Umsetzung von vereinbarten Leistungen Nutzungs- oder Lizenzrechte (z. B. Rechte an Bildern, Grafiken, Programmen) oder die Zustimmung Dritter (z. B. bei Namens-, Bild-, oder Persönlichkeitsrechten) erforderlich, wird captaingrafik die Rechte und Zustimmung Dritter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einholen, soweit nicht abweichendes vereinbart wurde. Die Kosten werden umgehend an den Kunden weitergereicht. Dies erfolgt grundsätzlich nur in dem für die vorgesehene Werbemaßnahme zeitlich, räumlich und inhaltlich erforderlichen Umfang, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Nachforderungen gemäß §§ 32, 32 a UrhG oder entsprechende Nachforderungen in anderen Rechtsgebieten, also Nachforderung aus noch unbekanntem Nutzungsarten oder aus zu geringer Vergütung gehen grundsätzlich zu Lasten des Kunden. captaingrafik übernimmt keine Haftung dafür, dass bezüglich der von ihm gelieferten Werbemittel oder Arbeitsergebnisse keine Rechte Dritter bestehen. Eine solche Haftung kann nur übernommen werden, wenn eine rechtliche Prüfung durchgeführt wurde, wobei die Kosten einer solchen der Kunde zu tragen hat.
3. Der Kunde räumt captaingrafik alle nötigen Rechte an den von ihm für den Auftrag zur Verfügung gestellten Materialien ein.
4. Der Kunde garantiert, dass die von ihm vorgelegten Materialien frei von Rechten Dritter sind. Er hat captaingrafik bei Rechtsverletzungen, die auf seinem beigebrachten Material basieren, von jeglichem Kosten und Schäden freizuhalten.
5. captaingrafik darf die von ihm konzipierten Werke zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkt zur Eigenwerbung nutzen. Des Weiteren darf captaingrafik mit dem Kunden als Partner werben, soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde.
6. Nutzungsrechte für vom Kunden abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe bleiben bei captaingrafik. Dies gilt auch und insbesondere für Leistungen, die nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte (z.B. Urheberrecht) sind.
7. captaingrafik ist berechtigt, auf den Vertragserzeugnissen in geeigneter Weise auf seine Mitwirkung an der Erstellung hinzuweisen. Beispielsweise kann ein solcher Hinweis im Quellcode von Internetseiten, im Impressum oder Fußzeilen von Printprodukten erfolgen. Der Kunde kann dem widersprechen, wenn durch die Nennung seine berechtigten Interessen nicht unerheblich beeinträchtigt werden und ansonsten urheberrechtliche oder sonstige Hinweise unverändert beibehalten werden. Bei Entfernung der Nennung der Mitwirkung von captaingrafik ohne Zustimmung von captaingrafik verpflichtet sich der Kunde, eine angemessene von captaingrafik der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

§ 10 Verwertungsgesellschaften, Künstlersozialabgaben

1. Sämtliche Kosten, die durch die Inanspruchnahme von Verwertungsgesellschaften entstehen, hat der Kunde zu tragen. Dies gilt insbesondere für Kosten, die dadurch entstehen, dass Nutzungsrechte von der GEMA oder einer anderen Verwertungsgesellschaft eingeholt werden müssen. Die Nutzungsrechte werden von captaingrafik im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben. Die Kosten werden an den Kunden weitergegeben.
2. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die in Bezug auf den Auftrag aus der Künstlersozialabgabe entstehen. Dies gilt auch für Nachforderungen.

§ 11 Interessenkonflikt

1. captaingrafik kann Konkurrenzschutz für einzelne festzulegende Produkte oder Dienstleistungsbereiche zugunsten des Kunden einräumen. Mit der Einräumung eines Konkurrenzschutzes durch captaingrafik korrespondiert die Verpflichtung des Kunden, während des ungekündigten Vertrages mit captaingrafik im Bereich des Vertragsgegenstandes keine weiteren Agenturen zu beauftragen.
2. Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von captaingrafik abzuwerben oder ohne Zustimmung von captaingrafik anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine angemessene von captaingrafik der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

§ 12 Vertretungsbefugnis

Die vom Kunden gegenüber captaingrafik benannten Ansprechpartner müssen insbesondere im Hinblick auf die Abnahme, auf die Freigabe von Leistungsbeschreibungen, Kostenvoranschlägen, Texten und sonstigen Abstimmungsvorgängen, sowie bezüglich der Erbringung von besonderen Leistungen oder sonstigen Zahlungen, vertretungsberechtigt sein. Einschränkungen der Vertretungsbefugnis müssen captaingrafik rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt keine Mitteilung gilt der Mitarbeiter gegenüber captaingrafik als vertretungsberechtigt.



§ 13 Abnahme

1. Schuldet captaingrafik einen bestimmten Arbeitserfolg (Werkvertrag), ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung erklärt oder verweigert wird, vorausgesetzt, das Arbeitsergebnis entspricht im Wesentlichen den bestehenden Vereinbarungen. Bestehen wesentliche Abweichungen, wird captaingrafik diese Abweichung in einer angemessenen Frist beseitigen und das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme vorlegen. Die Abnahme gilt spätestens mit Zahlung oder Nutzung des Werks jedoch als erfolgt.
2. Weist der Kunde die Abnahme aufgrund eines Mangels zurück, der jedoch nicht besteht, hat er die durch die unberechtigte Mängelrüge entstehenden Kosten zu tragen, wenn der Kunde das Fehlen des Mangels schuldhaft verkannt hat.

§ 14 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen von captaingrafik. captaingrafik haftet nicht bei leichter fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. captaingrafik haftet hingegen für die Verletzung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Kunden. Vertragswesentliche Rechtspositionen sind solche, die der Vertrag dem Kunden nach dem Vertragsinhalt und dem Zweck zu gewähren hat. captaingrafik haftet ferner für die Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Garantien und/oder Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Arglist, Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten sowie bei captaingrafik zurechenbaren Körper- oder gesundheitlichen Schäden bzw. bei Verletzung des Lebens.
3. Wegen unverschuldeter Irrtümer und bei Druck oder Übermittlungsfehlern, welche captaingrafik zur Anfechtung berechtigen, kann der Kunde Schadensersatz als Folge der Anfechtung nicht geltend machen.
4. Die Vereinbarung einer Versicherung ist auf Kosten des Kunden möglich.
5. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet captaingrafik insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

§ 15 Gewährleistung

1. Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren 1 Jahr nach Lieferung oder Abnahme, soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen ist.
2. Bei Vorliegen eines Mangels kann captaingrafik nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder neu liefern (Nacherfüllung). Weitergehende Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.
3. Der Kunde meldet Mängel nach Möglichkeit schriftlich und unter Beschreibung der Umstände ihres Auftretens und ihrer Auswirkungen. Er hat dabei unverzüglich zu handeln und § 377 HGB zu beachten. Der Kunde unterstützt captaingrafik im zumutbaren Rahmen bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung und gewährt Einsicht in Unterlagen, aus denen sich weitere Informationen ergeben können.
4. Die verschuldensunabhängige Haftung von captaingrafik im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Ausfall von Kommunikationsnetzen oder Gateways, Störungen im Bereich der genutzten Dienste wie Serverausfälle u.ä.) hat captaingrafik nicht zu vertreten.

§ 16 Software

1. Bei der Erstellung von Software, hat die Software die vereinbarte Beschaffenheit, wenn sie sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung eignet. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
2. captaingrafik geht keine Verpflichtung ein, Dritte und den Kunden bezüglich der Anwendung der Software zu beraten, zu schulen oder anderweitig zu unterstützen. Die Betreuung der Dritten wird ausschließlich vom Kunden selbst und in eigener Verantwortung durchgeführt. Eine solche Leistung kann jedoch gesondert vereinbart werden.

